

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für
Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3000 Bern

19. Februar 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 7. November 2018 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen die mit der Änderung angestrebte, systematische Verwendung der AHV-Nummer durch die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ohne spezialgesetzliche Grundlage. Damit wird ein wichtiges und dringliches Anliegen unserer E-Government-Strategie erfüllt. Durch diese neue Möglichkeit wird die Bildung von zahlreichen sog. sektoriellen Identifikatoren verhindert und die effiziente und zuverlässige Identifikation von Personen in IT-Systemen vereinfacht. Dies führt zu schnelleren und einfacheren IT-Projekten, zu Einsparungen in IT-Investitionen und mithin auch zu Einsparungen durch wegfallende Gesetzgebungsprojekte. Zudem hätte die Implementierung von unterschiedlichen sektoriellen Identifikatoren einen wesentlich höheren Aufwand für die Umsetzung in IT-Systemen inklusive deren Schutzmassnahmen und damit letztlich höhere Risiken bei der Datensicherheit verursacht.

Es ist jedoch mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die AHV-Nummer klarerweise nicht als Benutzercode, welcher den Zugang zu allen personenbezogenen Daten ermöglicht, zu interpretieren ist. Die Authentifizierung für die Informatiksysteme hat naturgemäss nicht über die AHV-Nummer zu erfolgen, da sie keinen Bestandteil des Authentifizierungsprozesses bildet. Unter dieser Prämisse vermeidet die konsequente Nutzung der AHV-Nummer Verletzungen des Datenschutzes, da damit eine eindeutige und zuverlässige Identifikation von Personen ohne zwangsläufige Rückschlüsse auf Personenmerkmale ermöglicht wird.

Wir befürworten auch, dass aufgrund der beabsichtigten Lockerung der Anforderungen für die Verwendung der AHV-Nummer folgerichtig strengere technisch-organisatorische Vorschriften betreffend die Daten- und Informatiksicherheit geschaffen werden sowie die Strafnorm angepasst wird. Der Kanton Solothurn unterstützt im Übrigen bereits heute Normen und verfügt über Methoden, um die geforderten Sicherheitsmassnahmen professionell umsetzen zu können.

Ferner ist es sachgerecht, dass mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraute Einrichtungen ohne Behördencharakter für die systematische Verwendung der AHV-Nummer auch weiterhin eine spezialgesetzliche Grundlage benötigen werden.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 E-AHVG

Auf den Passus «... nach Massgabe des kantonalen Rechts» ist zu verzichten, da er missverständlich ist. Die Definition der Einheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltungen ist bereits heute im kantonalen Recht geregelt, was hier keiner ausdrücklichen Erwähnung bedarf.

Artikel 153i Absatz 2 E-AHVG

Gegen die Vervollständigung der bisherigen Strafbestimmung (Art. 88 viertes Lemma AHVG) haben wir keine Einwände, zumal nach wie vor nur die vorsätzliche Begehung unter Strafe stehen soll (Art. 153i Abs. 3 E-AHVG i.V.m. Art. 79 ATSG, Art. 104 und Art. 12 Abs. 1 StGB).

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

Sig. Andreas Eng
Staatsschreiber